

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1.1 Alle Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen zustande, wenn der Teilnehmer den von der Veranstalterin auszufertigten Vertrag innerhalb der im Vertragsangebot benannten Frist unterschrieben an diese zurücksendet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Veranstalterin. Nach Fristablauf ist die Veranstalterin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Vertrag mit dem Teilnehmer zu schließen. Der Vertrag kommt dann zustande, wenn die Veranstalterin den Vertrag gegenüber dem Teilnehmer schriftlich bestätigt.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Vermietung der im Vertrag bezeichneten Flächen.

1.3 Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Teilnehmer gelten nur dann, wenn die Veranstalterin sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2. Zulassung

2.1 Über die Verteilung der Standplätze in den einzelnen Kategorien an die Teilnehmer entscheidet die Veranstalterin. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht; dies gilt auch für Teilnehmer, die bereits in vergangenen Jahren zugelassen wurden.

2.2 Die Verteilung der Standplätze erfolgt durch den Marktmeister bei Aufbaubeginn. Die Veranstalterin teilt dem Teilnehmer den Aufbaubeginn schriftlich spätestens 14 Tage vorher mit. Sollte der Teilnehmer bis spätestens 12 Stunden (ambulante Händler); 24 Stunden (übrige Teilnehmer) vor Beginn der Veranstaltung seinen Standplatz nicht erkennbar belegt haben, ist die Veranstalterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und frei über die Fläche zu verfügen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, der Veranstalterin den durch die Nichtbelegung entstandenen Schaden durch Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe des vereinbarten Standgeldes zu ersetzen. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarte Pauschale.

2.3 Die Veranstalterin ist berechtigt, bis zu Beginn der Veranstaltung den zugeteilten Standplatz gegen einen anderen Standplatz gleicher Größe auszutauschen, ohne dass der Teilnehmer Minderungs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Auch ein Rücktritt von diesem Vertrag aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.

2.4 Der Standplatz darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Veränderung des vereinbarten Nutzungszwecks bedarf der Zustimmung der Veranstalterin.

Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Veranstalterin den ihm zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise unterzuvermieten, ihn zu tauschen oder in sonstiger Weise an Dritte zu überlassen. Die Aufnahme eines weiteren Anbieters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin. Diese behält sich für diesen Fall vor, höhere Standkosten zu verlangen. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot ist eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Standgeldes verwirkt.

2.5 Wird der Standplatz durch den Betrieb des Teilnehmers nicht voll belegt, kann die Veranstalterin über den freien Restbereich verfügen, ohne dass sich hieraus ein Anspruch auf Teilstandkostenrückerstattung ergibt.

3. Haftung und Versicherung

3.1 Der Teilnehmer haftet gegenüber der Veranstalterin für sämtliche Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, und stellt die Veranstalterin von solchen Ansprüchen frei. Dies gilt auch für den Fall, dass der Teilnehmer ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

3.2 Dem Teilnehmer obliegen die Verkehrssicherungspflichten im und im Umkreis von 3 m um seinen jeweiligen Standplatz, insbesondere die Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee, Eis und sonstigen Verunreinigungen. Der Teilnehmer hat diesen Bereich besenrein zu halten. Er ist nach Beendigung der Veranstaltung zur Reinigung des Standplatzes verpflichtet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss die Reinigung täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen werden. Der Teilnehmer stellt die Veranstalterin von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus der Verletzung solcher Verkehrssicherungspflicht resultieren.

3.3 Der Teilnehmer ist verpflichtet, für seinen Betrieb auf dem Standplatz für die Dauer der Mietzeit (einschließlich Auf- und Abbauezeit) eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen und der Veranstalterin auf Verlangen vorzulegen. Dabei müssen Reisegewerbekarteninhaber und Versicherungsnehmer identisch sein. Die Mindestdeckungssumme beträgt bei Fahrgeschäften und Zeltbetrieben 1 Million €, bei anderen Betrieben 750.000 €.

3.4 Alle eingetretenen Unfälle und Schäden müssen der Veranstalterin unverzüglich schriftlich (auch per Email oder Fax möglich) angezeigt werden.

3.5 Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt die Veranstalterin ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standplatzes ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten.

3.6 Die Veranstalterin ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, behördlichen Auflagen, höherer Gewalt sowie sonstigen wichtigen Gründen, die eine

planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht von der Veranstalterin zu vertreten sind, berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen oder die Standplätze zu reduzieren. Die Teilnehmer haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung der Standkosten noch auf Schadenersatz. Im Falle der Absage der gesamten Veranstaltung infolge der vorstehend genannten Gründe erstattet die Veranstalterin einen von ihr nach billigem Ermessen bestimmten Anteil der Standkosten.

3.7 Für mitgeführte Hunde sind der Veranstalterin ein Impfzeugnis und eine Versicherungspolice vorzulegen. Im Bereich der Wohnwagen sind Hunde im Zwinger o. A. zu halten. Während der Veranstaltungszeit dürfen Hunde nicht im Veranstaltungsgelände geführt werden. Die Hunde sind so zu halten, dass eine Gefährdung für Besucher, Bedienstete und Dienstleistende ausgeschlossen wird. Hunde sind an der Leine zu führen. Bei einem Verstoß kann dieser mit einem Platzverweis geahndet werden.

3.8 Die Haftung der Veranstalterin für Mängel ist ausgeschlossen.

3.9 Sämtliche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen genannte Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin beruhen. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt und bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer von der Veranstalterin übernommenen Garantie sowie bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz der typischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt.

4. Behördliche Auflagen, Genehmigungen, Gesetze

4.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn alle erforderlichen gewerblichen und sonstigen Genehmigungen und Gestattungen auf seine Kosten einzuholen und für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen, dass diese nicht aufgrund vom Teilnehmer, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertretender Umstände widerrufen werden. Auf Verlangen der Veranstalterin hat er diese vorzulegen. Er hat zudem alle behördlichen Auflagen zu erfüllen und erforderliche Anzeigen gegenüber den zuständigen Behörden und Ämtern vorzunehmen.

4.2 Der Teilnehmer verpflichtet sich, zudem sämtliche gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Lebensmittelhygieneverordnungen, der Gewerbeordnung sowie der Landesbauordnung MV einzuhalten.

4.3 Sollte dem Teilnehmer der Betrieb des Standes wegen Nichterfüllung behördlicher Auflagen oder Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften untersagt werden, ist er dennoch verpflichtet, die Standkosten in vollem Umfang zu entrichten. In solchen Fällen ist der Teilnehmer weiterhin verpflichtet, der Veranstalterin den durch die Nichterfüllung der Qualitätsstandards entstehenden Reputationsschaden durch Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe des doppelten Standgeldes zu ersetzen. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarte Pauschale. Der Veranstalterin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens ausdrücklich vorbehalten.

4.4 Die Veranstalterin haftet dem Teilnehmer nicht für Folgen, die dem Teilnehmer aufgrund der Nichtbeachtung der behördlichen Bestimmungen und Gesetze entstehen.

4.5 Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen, vom Teilnehmer, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertretenen Gefahrenlagen kann die Veranstalterin vom Teilnehmer die sofortige Räumung und Herausgabe des Standplatzes verlangen. Kommt der Teilnehmer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Veranstalterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers durchführen zu lassen. Der Teilnehmer bleibt zur Zahlung der Standkosten verpflichtet.

5. Auf- und Abbauezeiten

5.1 Der zugeteilte Platz steht zum Aufbau nach Absprache mit der Veranstalterin zur Verfügung.

5.2 Die Betriebe sind so rechtzeitig fertig zu stellen, dass eine Gebrauchsabnahme durch die zuständige Behörde spätestens 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn erfolgen kann. Andernfalls kann die Veranstalterin den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und anderweitig über den Stand verfügen. Der Teilnehmer hat der Veranstalterin den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.3 Aus Qualitätsgründen ist ein Abbau bzw. Teilabbau während der Veranstaltungsdauer ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung ist der Teilnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Standgeldes zu zahlen. Davon ausgenommen sind die in 2.7 genannten Fälle, soweit sie nicht vom Teilnehmer zu vertreten sind.

5.4 Beim Auf- und Abbau sind Fahrzeuge und Gegenstände aller Art so abzustellen, dass die unbehinderte Durchfahrt auf allen Straßen gewährleistet ist.

5.5 Der Abbau muss spätestens 1 Tag nach Veranstaltungsende beendet sein. Längere Abbauezeiten müssen mit der Veranstalterin vereinbart werden.

Für danach abgestellte Fahrzeuge oder noch vorhandene Betriebssteile kann die Veranstalterin weitere Standgelder erheben bzw. die kostenpflichtige Räumung anordnen.

5.6 Unverzüglich nach dem Abbau ist der Standplatz zu reinigen und dem Marktmeister zur Abnahme zu melden.

5.7 Der zugelassene Teilnehmer hat den Aufbau, den Abbau und den Betrieb des Geschäftes selbst zu leiten und zu beaufsichtigen oder, durch den in der Bewerbung benannten Ansprechpartner leiten und beaufsichtigen zu lassen. Die Haftung verbleibt beim Teilnehmer. Er kann sich hinsichtlich des Ansprechpartners nicht auf ein Auswahlverschulden berufen.

6. Betriebsvorschriften

6.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Standplatz mit den bei der Bewerbung angegebenen Zelten, Hütten, Verkaufswagen und Schaustellergeschäften zu belegen. Der Stand muss durch ihn mit sachkundigem Personal betrieben werden. Vor- und Überbauten sind unzulässig. Abweichungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin und Vorlage der ggfls. erforderlichen behördlichen Genehmigungen zulässig. Die Veranstalterin und die von ihr Beauftragten dürfen den Stand zur Prüfung des Zustandes in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Betriebszeiten betreten und besichtigen. Die Rechtzeitigkeit der Ankündigung ist in der Regel gewahrt, wenn die Ankündigung 5 Stunden vorher erfolgt. Sollte der Teilnehmer gegen die Verpflichtung aus Satz 1 verstoßen, ist eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Standgeldes verwirkt. Zudem kann die Veranstalterin den Vertrag außerordentlich kündigen. Sollte die Veranstalterin die Abweichung genehmigen, behält sie sich ausdrücklich vor, die Vertragsstrafe dennoch zu verlangen.

6.2 Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass einer der in der Bewerbung angegebenen Ansprechpartner der Veranstalterin, den Ämtern und Behörden als Kontaktpersonen zur Verfügung stehen, eingewiesen und befugt sind, vor Ort relevante Entscheidungen zu treffen. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner sich bei der Gebrauchsabnahme im Standbereich aufhält und für Fragen, Auskünfte etc. zur Verfügung steht. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass sich die genannten Ansprechpartner über ein etwaiges Sicherheitskonzept der Veranstaltung informiert und den Anweisungen des Marktmeisters unbedingt Folge leistet.

6.3 Der Teilnehmer verpflichtet sich, während der im Vertrag benannten Marktöffnungszeiten sein Geschäft geöffnet zu halten. Bei Zuwiderhandlung ist der Teilnehmer verpflichtet, der Veranstalterin den durch die Nichterfüllung entstehenden Reputationsschaden durch Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 50 % des Standgeldes zu zahlen. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarte Pauschale. Der Veranstalterin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens ausdrücklich vorbehalten. Mehrfache Verstöße berechtigen die Veranstalterin zudem zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

6.4 Betriebe und Anbieterstände müssen standsicher nach den anerkannten Regeln der Technik sein. Sie sind bei Einbruch der Dunkelheit oder wenn es die Witterung erfordert, voll zu beleuchten.

6.5 Der Teilnehmer hat an seinem Betrieb deutlich sichtbar Name und Preisangaben anzubringen.

6.6 Beim Warenverkauf oder Verteilung von Werbematerial ist die Zulassung mitzuführen.

6.7 Ohne Genehmigung der Veranstalterin dürfen weder Anker geschlagen noch Löcher gegraben werden (Gefahr der Beschädigung unterirdischer Leitungen).

6.8 Auf dem Veranstaltungsgelände ist übermäßiger Lärm zu vermeiden. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die von der Veranstalterin angegebenen Betriebszeiten für Beschallungsanlagen einzuhalten. Lautsprecher sind so einzustellen, dass weder Besucher noch benachbarte Geschäfte gestört bzw. belästigt werden. Generell ist die „Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 3. Juli 1998 zu beachten. Die Beschallungsanlagen dürfen nur in einer für Besucher, Marktbesucher und Anwohner zumutbaren Lautstärke betrieben werden.

6.9 Getränke sind nur in wieder verwendbaren Gefäßen auszugeben. Soweit die Möglichkeit der Abwassereinleitung nicht gegeben ist, können kompostierbare Gefäße ausgegeben werden. Der Verkauf von Getränken in Dosen und Flaschen ist verboten. Speisen sind nur in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen auszugeben. Im Falle der Zuwiderhandlung ist für jeden Tag der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Standgeldes, insgesamt maximal in Höhe des vereinbarten Standgeldes verwirkt.

6.10 Der Teilnehmer ist verpflichtet, unnötige Abfälle zu vermeiden, Müll nach den verwertbaren Stoffen zu trennen und seine Abfälle zu der ihm von der Veranstalterin zugewiesenen Abfallsammelstelle zu bringen. Die Lagerung seines Mülls in Müllsäcken und Müllbehältern auf dem Veranstaltungsgelände ist strengstens untersagt.

6.11 Der Teilnehmer hat für eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern zu sorgen. Folgende Anzahl Müllbehälter sind vor gastronomischen Betrieben (Imbiss und Ausschank) aufzustellen:

bis 4 Frontmeter	2 Müllbehälter
bis 6 Frontmeter	3 Müllbehälter
bis 8 Frontmeter	4 Müllbehälter
bis 10 Frontmeter	5 Müllbehälter usw.

6.12 Personen, die während des Betriebes des Standplatzes des Teilnehmers mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen nur Toiletten benutzen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Tierhaltung ist in Betrieben dieser Art verboten.

6.13 Abwässer und Fäkalien, auch aus Wohn- oder Küchenwagen, dürfen nur in die von der Veranstalterin zugewiesenen Schmutzwassereinläufe mit geeigneten Schläuchen eingeleitet werden. Fette oder stark fetthaltige Abwässer müssen ausgesondert werden. Über die ordnungsgemäße Entsorgung ist ein Nachweis vorzulegen.

6.14 Anschlüsse an Wasserleitungen oder Schächten dürfen nur mit Genehmigung der Veranstalterin eingerichtet werden. Für die Tauglichkeit der Schläuche im Zusammenhang mit Lebensmitteln ist auf Verlangen ein Zertifikat vorzulegen.

6.15 Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich zum Anschluss an das Stromverteilungsnetz der durch die von der Veranstalterin zugelassene Elektrofirma anzumelden und sich entsprechend anschließen zu lassen.

6.16 Der Teilnehmer muss mindestens 50 Meter Anschlusskabel HO7RNF mit einem Querschnitt, ausreichend für die angemeldete elektrische Leitung selbst zum jeweiligen Übergabepunkt legen. Es werden nur Geschäfte angeschlossen, deren elektrische Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Es dürfen keinesfalls Rettungs- und Versorgungswege eingeschränkt werden. Stolperstellen sind zu beseitigen (§ 4 BGV Abs. 2 (VGB 4)).

6.17 Bei elektronischen Anlagensteuerungen ist die Elektronik so auszuführen, dass keine störenden Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz entstehen.

6.18 Für das Abstellen von Packwagen, Zugmaschinen und gegebenenfalls Wohnwagen hat die Veranstalterin geeignete Plätze vorgesehen. Das Abstellen von Fahrzeugen im Veranstaltungsbereich bedarf der gesonderten Genehmigung der Veranstalterin. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Die Teilnehmer nutzen die zugewiesenen Plätze auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Der Teilnehmer hat die Veranstalterin von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der vorgeannten Plätze und den darauf abgestellten Gegenständen entstehen, freizustellen.

6.19 Die Anordnung zur Belieferung der Geschäfte und zum Entfernen der Fahrzeuge aus dem Veranstaltungsgelände ist einzuhalten. Vertragswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

7. Sicherheitsvorschriften

7.1 Sollten Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 zum Einsatz kommen, sind diese rechtzeitig vor der ersten Inbetriebnahme dem Amt für Arbeitsschutz und Technische Sicherheit anzuzeigen.

7.2 In Schau- und Fahrgeschäften besteht Rauchverbot. Darauf ist deutlich hinzuweisen.

7.3 Die Verwendung von Effektnebel oder Effektschnee ist nur mit besonderer Genehmigung durch die Veranstalterin möglich.

7.4 Soweit im Sicherheitskonzept der Veranstaltung oder bei der Bauabnahme keine besonderen Anordnungen erteilt wurden, ist in jedem Betrieb mindestens ein ständig einsatzbereiter DIN-Feuerlöscher, Größe III, Brandklasse A, B, C bereitzuhalten. Die Prüfung der Feuerlöscher hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen. Imbissstände, die mit einer Fritteuse (Fettbackgerät) ausgestattet sind, müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen für mögliche Entstehungsbrände bereitstellen. Hinweise zu geeigneten Feuerlöscheinrichtungen sind zu finden in den Vorschriften der BGN, z. B. der ASI „Fettbackgeräte und Fritteusen“ 2.15.1/00 S. 13 und der BGR 111 S. 106.

7.5 Sollte die Zubereitung der Speisen und der Betrieb von Schankanlagen mittels Flüssiggas erfolgen, ist eine gültige Inbetriebnahme Bescheinigung gemäß §§ 10 und 11 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Einsichtnahme am Betriebsort bereitzuhalten. Die Anforderungen zur sicheren Verwendung von Flüssiggas in ortsveränderlichen Betriebsstätten (ASI 8.04/07) sind einzuhalten.

8. Vorzeitige Kündigung des Vertragsverhältnisses

8.1 Der Teilnehmer kann dieses Vertragsverhältnis nicht ordentlich kündigen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.2 Die Veranstalterin kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn:

- die Veranstalterin vom Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Mietverhältnisses getäuscht worden ist,
- der Teilnehmer gegen Anweisungen oder das Hausrecht der Veranstalterin im weitesten Sinne verstößt,
- der Veranstalterin Umstände bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis nicht zum Abschluss des Mietvertrages geführt hätten.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Rostock.

9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

9.3 Sofern der Teilnehmer Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Rostock als Gerichtsstand vereinbart.